



UNIHOCCYTEAM EGGIWIL
Postfach 5, 3537 Eggiwil

www.uht-eggiwil.ch
info@uht-eggiwil.ch

Materialreglement, Pflichtenheft und Lohn-/ Spesenordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

- Ergänzung zu den Statuten
- Änderungen
- Inkrafttreten

II. Mitglieder und Mannschaften

- Persönliches Material
- Material
- Mannschaftsgeld

III. Schiedsrichter

- Vertrag
- Entlöhnung
- Pflichten und Bussen
- Spesen und Honorare des SUHV
- Material

IV. Trainer/Assistenten

- Vertrag
- Entlöhnung
- Spesen
- Pflichten
- Material
- J+S Kurs und FK Pflicht

V. J+S Coach

- Vertrag
- Entlöhnung
- Spesen
- Pflichten
- FK Pflichten

VI. Materialchef

- Spesen
- Pflichten

20.05.2011

Hauptsponsoren:

RAIFFEISEN



Mannschafts- und Klubsponsoren: Adidas Sportausrüstung, Zug; Allianz Suisse, Fritz Gyger, Aeschau; Auto und Agrar Walter Bieri, Süderen; Bagger und Transporte Beat Ritter, Eggiwil; Baunteilnehmung Martin Brechtbühl, Eggiwil; Brechtbühl Cheminée und Otenbau, Eggiwil; Fahrschule Lowsky, Thun; Fritz Brechtbühl, Velos Motos, Eggiwil; Gasthof Bären, Eggiwil; Gasthof Löwen, Eggiwil; Garage Fritz Aeschlimann, Röhrenbach; Gebr. Aeschbacher, Steinbildhauerei, Langnau; Haag Optik, Langnau; Hirsbrunner Holzbau, Eggiwil; Jakob AG Drahtseilfabrik / Hantseilerrei, Trubschachen; Jakob Markt AG, Zollbrück; Kühni Jürg, Sanitär, Spengler, Langnau; Landgasthof Zum Hirschen, Eggiwil; Landi Röhrenbach, Eggiwil; Massage-Praxis Jürg Schneberger, Aeschau; Mumenthaler Heinz, Auto – und Industrielackierwerk, Langnau; Heidbühl Metzger AG, Eggiwil; Restaurant Blapbach, Trubschachen; Schär-Reisen AG, Langnau; Schär Transport Eggiwil Röhrenbach; Schreinerer Wüthrich Peter, Eggiwil; Sport Restaurant Hot Shot Kreuzweg, Oberlangenegg, Stöckli Drogerie, Lebensmittel, Mode, Eggiwil; TSM Treuhand GmbH, Bern; Walosa AG, Gümligen; Wüthrich Sport AG, Langnau

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 – Ergänzung zu den Statuten

Die vorliegende Dokumentation ist eine Ergänzung zu den Statuten des UHT Eggiwil, um die Lohn- und Spesenordnung sowie die Pflichten und das Materialwesen präziser zu definieren.

Art. 2 – Änderungen

Dieses Reglement kann durch den Vorstand geändert werden. Es kann aber durch eine Petition der Mitglieder an den Vorstand durch diesen geändert werden.

Art. 3 - Inkrafttreten

Das Reglement wurde durch den Vorstand überarbeitet und an der Vorstandssitzung vom 09. September 2010 genehmigt.

II. Mitglieder und Mannschaft

Art. 4 – Persönliches Material

Für persönliches Material wie Stock, Schuhe, usw. leistet das UHT Eggiwil keinen finanziellen Beitrag.

Ausnahmen sind:

Torwartausrüstung wie Hose, Pullover, Handschuhe, Torwartmaske und die verschiedenen Schütze.

Bei den Ausnahmen leistet das Mitglied einen Beitrag von 30% des Nettopreises, die restlichen Kosten übernimmt das UHT Eggiwil. Die Rechnung, die auf die Adresse des UHT lauten muss, ist zwingend an das UHT Eggiwil zu senden. Bei direkt bezahlten Rechnungen verliert das Mitglied das Recht auf Rückforderung des Geldes. Das Material ist Eigentum des UHT Eggiwil und es wird Sorge mit dessen Umgang verlangt. Allfällige Beschädigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Maximal kann alle zwei Jahre eine Ausrüstung vom Verein beansprucht werden. Alte Teile sind zu benützen bis sie unbrauchbar sind. Zu kleine Teile sind dem Verein zurückzugeben, damit sie weiterverwendet werden können. Das UHT Eggiwil behält sich das Recht vor, alte Teile zu begutachten und zu beurteilen, ob eine Neuanschaffung notwendig ist. Wenn eine Neuanschaffung als nicht notwendig betrachtet wird, leistet das UHT keinen Beitrag an neue Ausrüstungsteile. Bei Zweifel ist mit dem Materialchef Rücksprache zu halten.

Art. 5 – Material

Für den Trainingsbetrieb und Spielbetrieb wird vom Verein diverses Mannschaftsmaterial wie Bälle, Banden, Tore, Spieldress, usw zur Verfügung gestellt. Der private Gebrauch der Vereinssachen wird nicht geduldet. Vorsätzliche Beschädigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die Anschaffung dieses Material ist vorgängig mit dem Materialchef abzusprechen. Dieser informiert den Vorstand bei grösseren Anschaffungen. Die Rechnung muss direkt dem UHT Eggiwil zugestellt und auf dessen Adresse lauten. Ansonsten wird die Anschaffung des Materials vom UHT Eggiwil nicht übernommen.

Art. 6 – Mannschaftsgeld

Für verschiedene Mannschaftsanlässe und teamfördernde Massnahmen wie Mannschaftssessen, Freizeitaktivitäten, usw leistet das UHT Eggiwil einen Beitrag von max. Fr. 15.00 pro Mannschaftsmitglied und Saison. Das Geld ist mit Quittungen beim Kassier bis Ende Saison geltend zu machen. Für allfällig verspätete Abrechnungen behält sich das UHT Eggiwil das Recht vor, keine Zahlung zu leisten.

III. Schiedsrichter

Art. 7 – Vertrag

Zwischen dem Schiedsrichter und dem UHT Eggiwil wird im gegenseitigen Einvernehmen ein Vertrag abgeschlossen. Dieser sieht vor, dass sich der Schiedsrichter für ein Jahr verpflichtet für das UHT Eggiwil im Dienst zu stehen. Dieser Vertrag gilt für ein Vereinsjahr gem. Statuten Art.7.

Dieser Vertrag wird automatisch verlängert sofern der Schiedsrichter nicht 4 Monate vor dem Ende des Vereinsjahrs schriftlich kündigt (Datum des Poststempels).

Unter besonderen Bedingungen kann der Vertrag jedoch im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig aufgelöst werden. Das UHT Eggiwil behält sich aber das Recht vor, dem Schiedsrichter die Bussen des SUHV und die Kosten für die Umtriebe in Rechnung zu stellen.

Bei nicht Einhalten des Vertrages kann das UHT Eggiwil dem Fehlbaren eine Verwarnung aussprechen oder Regress fordern. Die Kompetenzen liegen beim Vorstand.

Art. 8 – Entlöhnung

Der Schiedsrichter hat als Neueinsteiger Anrecht auf Fr. 500.00 am Ende des Vereinsjahres. Für jedes weitere Jahr, in welchem er im Dienste des UHT Eggiwil tätig ist, wird sich der Betrag um Fr. 100.00 erhöhen, bis das Maximum von Fr. 1'000.00 erreicht ist. Es entbindet den Schiedsrichter aber nicht von den Pflichten gem. Statuten Art. 13, jedoch muss er keinen Mitgliederbeitrag bezahlen.

Art. 9 – Pflichten und Bussen

Der Schiedsrichter verpflichtet sich für das UHT Eggiwil dieses Amt gemäss Vorschriften und Reglementen des SUHV gewissenhaft auszuüben.

Sämtliche Bussen des Verbandes, die gegen den Schiedsrichter ausgesprochen werden, sind dem Schiedsrichter in Rechnung zu stellen.

Der Verein belastet dem Schiedsrichter bei nicht Bestehen der Schiedsrichterprüfung ein Busse von Fr. 250.00.

Art. 10 – Spesen und Honorar des SUHV

Die Spesen und Honorare, die der Schiedsrichter bei der Ausübung seines Amtes bekommt, gehören zu 100% dem Schiedsrichter. Es können keine weiteren Spesen gegenüber dem UHT Eggiwil geltend gemacht werden.

Art. 11 – Material

Die Kosten für das Dress, das der Schiedsrichter zur Ausübung seines Amtes benötigt, werden vom UHT Eggiwil übernommen.

IV. Trainer/Assistenten

Art. 12 – Vertrag

Zwischen den Trainern, deren Assistenten und dem UHT Eggiwil wird im gegenseitigen Einvernehmen ein Vertrag abgeschlossen. Dieser sieht vor, dass sich die Trainer und Assistenten für ein Jahr verpflichten, für das UHT Eggiwil im Dienst zu stehen. Dieser Vertrag gilt für ein Vereinsjahr gem. Statuten Art.7.

Dieser Vertrag wird automatisch verlängert, sofern die Trainer und Assistenten nicht 4 Monate vor dem Ende des Vereinsjahres schriftlich kündigen (Datum des Poststempels).

Dieser Vertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen mit dem UHT Eggiwil und dem Trainer sowie deren Assistenten vorzeitig aufgelöst werden. Das UHT Eggiwil behält sich das Recht vor, für die Umtriebe eine Gebühr bis Fr.500.00 in Rechnung zu stellen.

Bei nicht Einhalten des Vertrages kann das UHT Eggiwil dem Fehlbaren eine Verwarnung aussprechen oder Regress fordern. Die Kompetenzen liegen beim Vorstand.

Art. 13 – Entlöhnung

Die Trainer und Assistenten haben am Ende des Vereinsjahres Anrecht auf ein Honorar, das im Vertrag geregelt ist. Es entbindet die Trainer und Assistenten aber nicht von den Pflichten (als Aktivspieler den Sponsorenlauf zu absolvieren) gem. Statuten Art. 13, jedoch müssen sie keinen Mitgliederbeitrag bezahlen.

Art. 14 – Spesen

Die Spesenabrechnung mit den dazugehörigen Belegen ist bis spätestens Ende des Vereinsjahres beim Kassier geltend zu machen. Für allfällig verspätete Abrechnungen behält sich das UHT Eggiwil das Recht vor, keine Zahlung zu leisten.

Folgende Spesen werden entschädigt:

- Dress Meisterschaftsspiele waschen Fr. 10.00 pro Mal
 - allgemeine Spesen Couverts, Porto, Natel Fr. 100.00 pro Saison
 - Getränke und Riegel Fr. 100.00 pro Saison
 - beim Erreichen der Endrunde Fr. 20.00 pro Spieler
- Das Übernachten und die Fahrspesen etc. werden in gegenseitiger Absprache abgerechnet.

Fahrspesen:

Jeder Trainer erstellt für die Meisterschaft einen Fahrplan, in welchem sich die Eltern eintragen müssen. Wenn es nötig ist, einen Bus zu benutzen, werden die Kosten ab einer Reisedistanz von 120 km zu 50% vom Team und zu 50% vom UHT Eggiwil übernommen.

Falls ein Trainer für den Trainingsbetrieb einen Bus organisiert, rechnet er dies mit den Spielern selber ab. Der Betrag pro Fahrt und Spieler sollte jedoch maximal Fr. 5.00 betragen.

Für Teamevents der Junioren, die länger als einen Tag dauern, erhält die Mannschaft einen Beitrag von Fr. 150.- pro Event. Der Vorstand entscheidet abschliessend über den Eventcharakter.

Art. 15 – Pflichten

Es ist ein gewissenhafter Trainings- und Spielbetrieb zu führen. Die Repräsentanten des UHT Eggiwil haben sich einwandfrei zu präsentieren.

Zur Infrastruktur und zum Material haben die Trainer und Assistenten Sorge zu tragen und melden allfällige Beschädigungen dem Vorstand. Dem Verursacher wird Rechnung gestellt.

Art. 16 – Material

Siehe Art 4

Art. 17 – J+S Kurs und FK Pflichten

Es gelten die Richtlinien von J+S, denen die J+S Trainer Folge zu leisten haben. Die Anwesenheitskontrollen werden in der Sport Datenbank geführt und die Saisonplanung ist laufend zu führen. Spätestens am Ende des Kurses sind die Unterlagen zwecks Abrechnung dem J+S Coach zu senden. Bei nicht Beachten hat der J+S Trainer mit einer Verwarnung, beim zweiten Mal mit Sanktionen zu rechnen.

Ausgebildete J+S Trainer die einen J+S Kurs durchführen und diesen nach den Linien von J+S befolgen, bekommen 50% des J+S Mannschaftsgeld zusätzlich zum Trainerhonorar.

Es wird jeder Trainer dazu ermutigt einen J+S Kurs zu besuchen. Das UHT Eggiwil unterstützt den Kandidaten mit einem Beitrag von Fr. 150.00 sofern er den Kurs erfolgreich besteht. Für die Forderung muss eine Kopie des Leiterausweises dazugelegt werden.

Jeder J+S Leiter wird mit Fr. 100.00 pro Vereinsjahr für einen Weiterbildungskurs unterstützt. Kopie der Kursbestätigung muss vorhanden sein.

Legt der Leiter sein Amt als Trainer jedoch nieder, so hat er für die letzten zwei Jahre seine bezogen Kursgelder zurück zuzahlen. (Maximal Fr. 250.00)

Die Durchführung von J+S Kursen werden vom J+S Coach betreut und überwacht.

V. J+S Coach

Art. 18 – Vertrag

Zwischen dem J+S Coach und dem UHT Eggiwil wird im gegenseitigen Einvernehmen ein Vertrag abgeschlossen. Dieser sieht vor, dass sich der J+S Coach für ein Jahr verpflichtet, für das UHT Eggiwil im Dienst zu stehen. Dieser Vertrag gilt für ein Vereinsjahr gem. Stuten Art.7.

Dieser Vertrag wird automatisch verlängert, sofern der J+S Coach nicht 4 Monate vor dem Ende des Vereinsjahrs schriftliche kündigt (Datum des Poststempels).

Dieser Vertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen mit dem UHT Eggiwil und dem J+S Coach vorzeitig aufgelöst werden. Das UHT Eggiwil behält sich aber das Recht vor, dem J+S Coach den Betrag bis zur Höhe des ausgefallenen J+S Gelder in Rechnung zu stellen, aber maximum Fr. 4'000. 00.

Bei nicht Einhalten des Vertrages kann das UHT Eggiwil dem Fehlbaren eine Verwarnung aussprechen oder Regress fordern. Die Kompetenzen liegen beim Vorstand.

Art. 19 – Entlohnung

Der J+S Coach erhält die vom J+S Amt vorgeschrieben 8% des Umsatzes der J+S Gelder.

Art. 20 – Spesen

Es können keine Spesen geltend gemacht werden. Der Vorstand kann unter gewissen Umständen eine Ausnahme machen.

Art. 21 – Pflichten

Es gelten die Richtlinien von J+S, denen der J+S Coach Folge leisten muss. Bei nicht Beachten hat der J+S Coach mit einer Verwarnung, beim zweiten Mal mit Sanktionen zu rechnen.

Art. 22 – FK Pflichten

Der J+S Coach wird mit Fr. 100.00 pro Vereinsjahr für einen Weiterbildungskurs unterstützt. Kopie der Kursbestätigung muss vorhanden sein.

Die Weiterbildungskurse sind für den J+S Coach obligatorisch. Ausnahmen kann der Vorstand bewilligen.

VI. Materialchef

Art. 23 – Spesen

Die Spesenabrechnung ist bis spätestens Ende des Vereinsjahres beim Kassier geltend zu machen. Für allfällig verspätete Abrechnungen behält sich das UHT Eggiwil das Recht vor, keine Zahlung zu leisten.

Art. 24 – Pflichten

Der Materialchef ist für eine kostenbewusste, termingerechte und mannschaftsnahe Materialplanung verantwortlich. Grössere Anschaffungen sind mit dem Vorstand abzusprechen. Der Materialchef führt eine Kontrolle über die vorhanden vereinseigenen Mittel, so dass er jederzeit einen Überblick über das Vereinsmaterial hat.

Die Rechnung und Quittungen mit Kassenzettel müssen auf den Namen des UHT Eggiwil lauten, allenfalls können die Beträge nicht durch das UHT Eggiwil beglichen werden.

Der Materialchef ist mit den Trainern verantwortlich, dass das nicht mehr benötigte Material, z.B. bei Austritt, Wachstum, usw. zum Materialchef zurückkommt. Für das fehlende oder defekte Material wird via Kassier dem Verursacher Rechnung gestellt.

Der Vorstand kann jederzeit in die Materialplanung eingreifen.

Eggiwil, 20.05.2011
UHT Eggiwil

Präsident

Sekretär